

klagte am 9. Dezember berechtigt, vom Kläger Bürgschaftsbestellung zu verlangen, so konnte sie hiefür auch gemäß Art. 122 O.-R. eine angemessene Frist ansetzen, bei deren unbenütztem Ablaufe sie vom Vertrage zurücktreten werde. Wenn der Kläger meint, die Beklagte hätte ihn zuerst durch eine besondere Mahnung in Verzug setzen müssen und wäre erst nachher berechtigt gewesen, ihm eine Frist zur Erfüllung unter Androhung ihres Rücktrittes anzusetzen, so ist dies unbegründet. Allerdings handelte es sich in casu unzweifelhaft nicht um ein Firgeschäft im Sinne des Art. 123 O.-R., bei welchem die Partei beim Verzug des Gegenkontrahenten ohne weiteres, ohne Ansetzung einer Nachfrist, zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt war, sondern um ein „Mahngeschäft“, bei welchem dem säumigen Theile vorerst noch eine Nachfrist zur Erfüllung gewährt werden mußte. Allein letzteres ist ja im vorliegenden Falle geschehen und eine der Ansetzung der Nachfrist als besonderer Akt vorhergehende Mahnung war nicht erforderlich; in der Ansetzung der Nachfrist selbst lag gleichzeitig die Mahnung, durch welche der Schuldner in Verzug gesetzt wurde. Daß die Ansetzung der Nachfrist erst nach ergangenem besonderem Mahnungsakte, also thatsächlich erst in Verbindung mit einer zweiten Mahnung des Schuldners erfolgen dürfe, fordert das Gesetz nirgends, während dies doch, wenn der Gesetzgeber es gewollt hätte, unzweifelhaft ausdrücklich und unter Regulierung des Verhältnisses der ersten zur zweiten Mahnung wäre ausgesprochen worden. War aber somit die Beklagte berechtigt, dem Kläger am 9. Dezember eine Nachfrist zur Erfüllung unter Androhung der Auflösung des Vertrages anzusetzen, so erscheint auch die weitere Einwendung des Klägers, es sei die ihm gesetzte bloß sechstägige Nachfrist keine angemessene sondern vielmehr eine durchaus ungenügende gewesen, als unbegründet. Wenn der Kläger die ihm gesetzte Frist zu kurz fand, so war es seine Sache, dagegen Einwendung zu erheben und Verlängerung derselben zu verlangen; er hat dies nicht gethan, vielmehr die Fristansetzung ohne weiteres hingenommen und kann daher nicht nachträglich wegen zu knapper Bemessung der Frist sich beschweren. Uebrigens war die angesetzte sechstägige Frist thatsächlich eine genügende, zumal ja der Kläger längst wußte und wissen mußte, daß er Bürgschaft zu bestellen habe und somit in der Lage war, sich nach

Bürgen umzusehen. Daß sodann der Kläger der Aufforderung zur Bürgschaftsbestellung nicht rechtzeitig nachgekommen ist, liegt auf der Hand. Er selbst behauptet nur, er habe am letzten Tage der Frist zwei Personen als Bürgen angeboten, d. h. der Gegenpartei als zur Uebernahme der Bürgschaft bereit benannt. Es ist nun aber klar, daß, auch wenn dies richtig sein sollte, damit, d. h. mit der bloßen Nennung zweier unbekannter Personen, welche nach der Versicherung des Klägers zu Eingehung der Bürgschaft bereit seien, die Auflage vom 9. Dezember 1887 keineswegs erfüllt wurde. Dazu hätte vielmehr zum mindesten die Einlage der von den Bürgen unterzeichneten Bürgschaftsverpflichtung gehört.

5. Erscheint somit der Rücktritt der Beklagten vom Vertrage aus diesen Gründen als gerechtfertigt, so ist klar, daß die Weiterziehung des Klägers ohne weiteres, ohne Veranstaltung der eventuell beantragten Aktenvervollständigung, abzuweisen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird, soweit sie sich auf die Schadenersatzklage wegen Kreditbeschädigung bezieht, nicht eingetreten; im Uebrigen wird dieselbe als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 26. September 1889 sein Bewenden.

III. Rechnungswesen der Eisenbahnen. Comptabilité des Compagnies de chemins de fer.

119. Urtheil vom 11. Oktober 1889 in Sachen
Bundesrath gegen Arth-Nigi-Bahngesellschaft.

A. In der Bilanz der Arth-Nigi-Bahngesellschaft für 1888 ist der Baukonto mit einer Auslage von 2161 Fr. 20 Cts. für den Anbau einer offenen Vorhalle an das Aufnahmgebäude in Arth belastet. Mit Schlußnahme vom 31. Mai 1889 verlangte der schweizerische Bundesrath, es sei diese Ausgabe vom Baukonto zu

Lasten der Betriebsrechnung abzuschreiben. Die Generalversammlung der Aktionäre der Arth-Nigi-Bahngesellschaft hielt indeß an der Verrechnung des Postens auf Baukonto fest.

B. Mit Schriftsatz vom 26. Juli 1889 stellt daher das schweizerische Eisenbahndepartement im Auftrage des schweizerischen Bundesrathes beim Bundesgerichte den Antrag, es wolle die Schlußnahme des Bundesrathes vom 31. Mai dieses Jahres bestätigt werden, ausführend: Die erwähnte Vorhalle, welche eine Art von Marquise darstelle und auf drei Seiten ganz offen sei, solle dem Zwecke dienen, einen gedeckten Platz außerhalb des eigentlichen Gepäckraumes und Wartesaales zu erhalten, auf welchem nöthigenfalls Gepäck und Reisende provisorisch untergebracht werden können. Darin könne allerdings eine Vermehrung der Unnehmlichkeiten für Reisende liegen, welche auf Bahnzüge warten müssen, allein es dürfe um so mehr bezweifelt werden, daß die Anlage wirklich nothwendig gewesen sei und also im Interesse des Betriebes liege, als sie nicht etwa durch eine Verkehrsvermehrung veranlaßt worden sei. Ferner seien die ausgeführten Arbeiten auch nicht wesentlich, wenn man berücksichtige, daß die Anlagelkosten mit circa 2000 Fr. höchstens 4—5 % der ursprünglichen Erstellungskosten des Stationsgebäudes in Arth ausmachen und daß Abschreibungen von diesem nun schon 15 Jahre bestehenden Gebäude noch nie vorgenommen worden seien, auch keine Mittel zu solchen vorhanden seien. Wenn die Arth-Nigi-Bahngesellschaft die Kosten einer unwesentlichen Verbesserung dem Baukonto belaste, so könne sie damit keinen andern Zweck verfolgen, als den, dem Kleinertrag einen, wenn auch noch so geringen, Zuwachs zuzuwenden, d. h. ihre Situation günstiger erscheinen zu lassen, als sie in Wirklichkeit sei. Dazu könne der Bundesrath nicht Hand bieten.

C. Die Arth-Nigi-Bahngesellschaft beantragt in ihrer Vernehmung auf diesen Schriftsatz:

1. Den im bundesrätlichen Beschlusse vom 31. Mai laufenden Jahres enthaltenen Einwendungen gegen die Rechnungsstellung unserer Gesellschaft für das Jahr 1888 sei keine Folge zu geben;

2. Die Rechnung der Arth-Nigi-Bahn für das Jahr 1888 sei so genehmigt, wie sie von der Generalversammlung der Aktionäre dieser Gesellschaft vom 10. Juni 1888 angenommen wurde.

Zur Begründung führt sie aus: Der in Frage liegende Anbau habe eine Grundfläche von 70,5 Quadratmeter, was ungefähr die Hälfte der Grundfläche des Stationsgebäudes in seiner frühern Gestalt ausmache. Er bestehe in einer 4 Meter hohen Halle, deren Dach auf Säulen ruhe, und die ganz mit schattigen Kastanienbäumen umgeben sei; an die eine Seite der Halle grenze der Bahnperron, auf der entgegengesetzten sei der Eingang vom Bahnhofvorplatz und von den Schiffen; nach dem Bahnhofgebäude zu lehne sich die Halle an den Raum für Abfertigung des Gepäcks, mit Durchgang nach dem Wartesaale. Die Halle sei mit Bänken, Tischen und Stühlen zum Sitzen gefällig ausgestattet. Aus dieser Darstellung ergebe sich, daß die Halle ganz unfraglich eine Vermehrung der ersten bestehenden Anlage darstelle. Sie bilde aber zugleich eine wesentliche Verbesserung im Interesse des Betriebes. Das frühere einzige Warte- (und Restaurations-) lokal habe Raum für höchstens etwa 50 Reisende dargeboten, was häufig nicht genügend gewesen sei; zugleich habe in demselben im Sommer vielfach eine unerträgliche Temperatur geherrscht. Die Reisenden haben daher den Abgang der Züge vielfach im Freien abgewartet und theilweise abwarten müssen; vor der Erstellung der Halle seien sie dort schutzlos den Unbilden der Witterung Preis gegeben gewesen. Das gleiche gelte auch für das Gepäck, welches selten vollständig in dem frühern Gepäckraum habe untergebracht werden können. Eine Vermehrung der Personenfrequenz der Station Arth habe seit Eröffnung der Gotthardbahn thatsächlich stattgefunden. Jede Verbesserung im Interesse des Verkehrs und der Reisenden sei für eine Touristenbahn, wie die Arth-Nigi-Bahn, mittelbar fruchtbar; die vorliegende Neueinrichtung sei es auch unmittelbar, da die Herstellungskosten durch den dadurch erzielten Mehrwerth der Pacht des Bahnhofrestaurants sich verzinsen. Zu Vornahme von Abschreibungen am Stationsgebäude Arth habe gar keine Veranlassung vorgelegen, da dasselbe keine Werthverminderung sondern im Gegentheil durch eine Reihe auf Betriebsrechnung ausgeführter Um- und Ausbauten eine erhebliche Werthvermehrung erfahren habe. Daß die Kosten der Neuanlage in Folge geschickter Ausführung bescheidene seien, falle nicht in Betracht. Der Gotthardbahngesellschaft habe der Bundesrath die Verrechnung auf Bau-

Konto für die Kosten einer ganz ähnlichen Anlage auf der Station Arth-Goldau gestattet.

D. In Replik und Duplik halten sowohl das schweizerische Eisenbahndepartement als die Bahngesellschaft an ihren Ausführungen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Als eine Vermehrung der bestehenden Anlagen kann der Anbau an das Stationsgebäude Arth kaum bezeichnet werden, denn derselbe erscheint doch nicht als neues selbständiges Objekt mit eigenem Nutzeffekt, sondern bloß als Vergrößerung des bestehenden Stationsgebäudes.

2. Dagegen bewirkt der Anbau allerdings eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlage im Interesse des Betriebes. Nach den eigenen Vorbringen des Bundesrathes kann nicht zweifelhaft sein, daß durch den Anbau der offenen Vorhalle das Stationsgebäude von Arth zu Erfüllung seiner bestimmungsgemäßen Aufgabe im Eisenbahnbetriebe tauglicher wird, daß also der Anbau eine im Interesse des Betriebes liegende Verbesserung bewirkt; steht ja doch fest, daß der Anbau eine leichtere und angemessenere Aufnahme der zu befördernden Reisenden und ihres Gepäcks ermöglicht. Daß derselbe vielleicht nicht unmittelbar eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zur Folge hat, ist gleichgültig; auch solche Verbesserungen liegen im Interesse des Betriebes, welche, ohne der Bahnunternehmung unmittelbar materielle Vortheile zu gewähren, doch eine bessere, (sichere, schnellere und für das Publikum angenehere) Gestaltung des Betriebes zur Folge haben. Die Verbesserung erscheint auch, nach Lage der Sache, als eine wesentliche. Allerdings ist die auf die Baute verwendete Summe an sich keine hohe; allein es ist doch nicht zu verkennen, daß durch den Anbau das Stationsgebäude zu Arth wesentlich verbessert, zu angemessener Bewältigung des Verkehrs wesentlich tauglicher geworden ist. Daß bis jetzt keine Abschreibungen auf dem fraglichen Stationsgebäude vorgenommen wurden, ist für die Entscheidung der vorliegenden Frage schon deßhalb gleichgültig, weil der Bundesrath die Vornahme solcher Abschreibungen von der Bahngesellschaft gar nicht verlangt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Antrag des schweizerischen Bundesrathes wird abgewiesen und es wird mithin die Verrechnung des streitigen Postens von 2161 Fr. 20 Cts. auf Baukonto gestattet.

120. Urtheil vom 25. Oktober 1889 in Sachen
Bundesrath gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Am 28. Juni 1889 faßte der schweizerische Bundesrath rücksichtlich der Bilanz der Gotthardbahngesellschaft für das Jahr 1888 einen Beschluß, dessen Dispositive 2 und 3 folgendermaßen lauten:

„2. Der Bundesrath verlangt, daß die in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmten und dem Konto für unvollendete Bauobjekte belasteten Zinse für die auf das zweite Geleise Erstfeld-Biasca verwendeten Anlagelosten mit 6645 Fr. 63 Cts. abgeschrieben werden, weil Bauzinse nach Eisenbahnrechnungsgesetz nur während des Baues einer Bahn, nicht aber während der nachträglichen Erstellung eines Bestandtheiles einer solchen verrechnet werden dürfen, wenn das auf die nachträglichen Arbeiten verwendete Kapital aus dem Betriebsertrag verzinst werden kann, wie es bei der Gotthardbahn der Fall ist.

„3. Von den 184,127 Fr. 40 Cts., welche in Folge der weitem „Abwicklung der Konversion und aus Unkosten auf den „neuen „Aktien“ den zu amortisirenden Verwendungen angefügt worden sind, soll der Theil, welcher nicht auf die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrag der Obligationen (Art. 656 Ziffer 7 D.-R.) zurückzuführen ist, als Theil der „Jahreskosten betrachtet und der Betriebsrechnung belastet werden.“

Zur Zeit der Mittheilung dieser Schlußnahme an die Direktion der Gotthardbahngesellschaft hatte die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahngesellschaft bereits stattgefunden und Rechnungen und Bilanz für 1888 so wie sie ihr